

# Die neuen Standardvertragsklauseln

Dr. Paul Voigt, Dr. Axel Frhr. von dem Bussche  
und Mareike Christine Gehrman

17.6.2021

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Empfehlungen des EDSA
- 2 Die neuen Standardvertragsklauseln
  - 2.1 Überblick
  - 2.2 Anwendungsbereich
  - 2.3 Modularer Aufbau
  - 2.4 Schrems II
  - 2.5 Sonstiges
  - 2.6 To dos



1

# Empfehlungen des EDSA

# Empfehlungen des EDSA



Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data

## Empfehlungen zu Zusatzmaßnahmen

- 6-Stufen-Plan zur Identifizierung und Evaluierung von Datentransfers
- Beispiele für Zusatzmaßnahmen



Recommendations 02/2020 on the European Essential Guarantees for surveillance measures

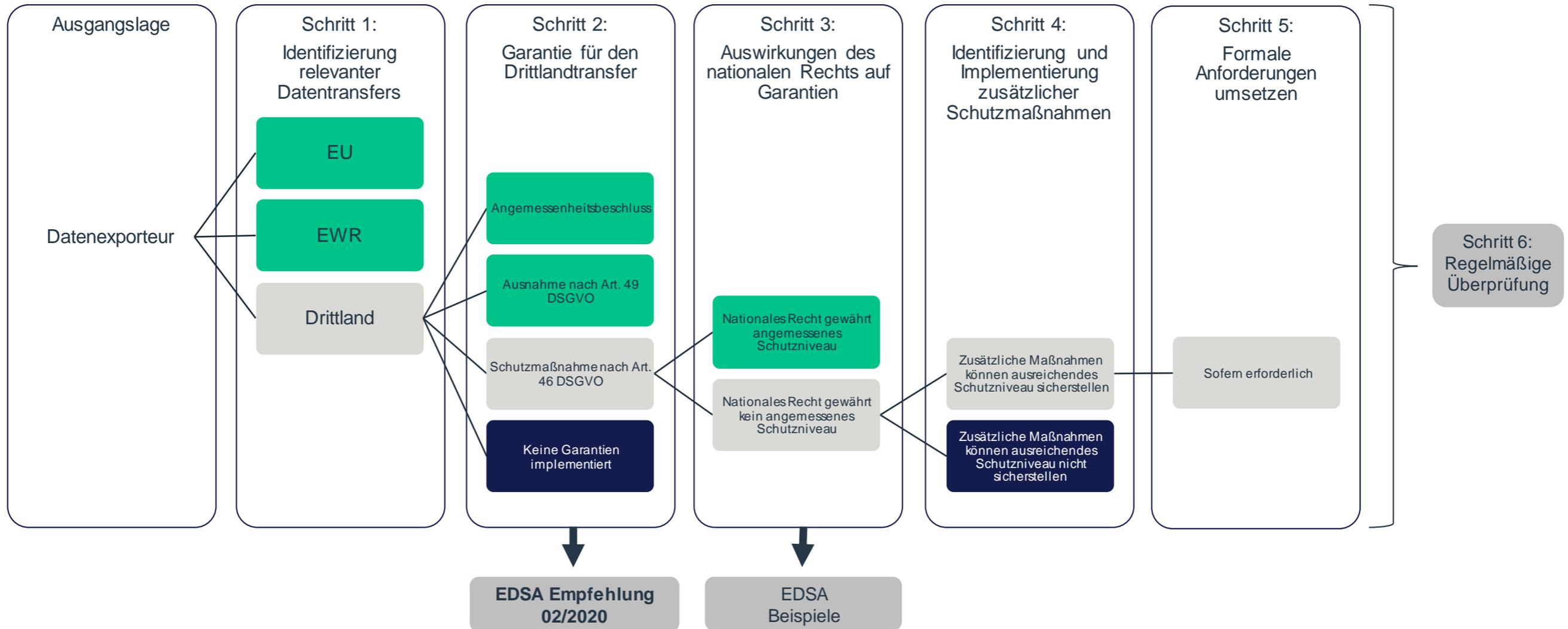
Adopted on 10 November 2020

## Empfehlungen zu den EU Garantien für Überwachungsmaßnahmen

- Hilfestellungen für die Prüfung nationalen Rechts anhand vier wesentlicher Garantien auf EU-Ebene



# Step plan nach EDSA



# 2

## Neue Standardvertragsklauseln

## 2.1 Überblick

- Veröffentlichungen der neuen SCC am 4.6.2021
- „Offizielle“ Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 7.6.2021
- Inkrafttreten am 27.6.2021
- Ab Inkrafttreten:
  - Nach 3 Monaten (ab 27.9.2021): Alte SCC können nicht mehr verwendet werden
  - Nach 18 Monaten (ab 27.12.2022): Altklauseln müssen umgestellt werden

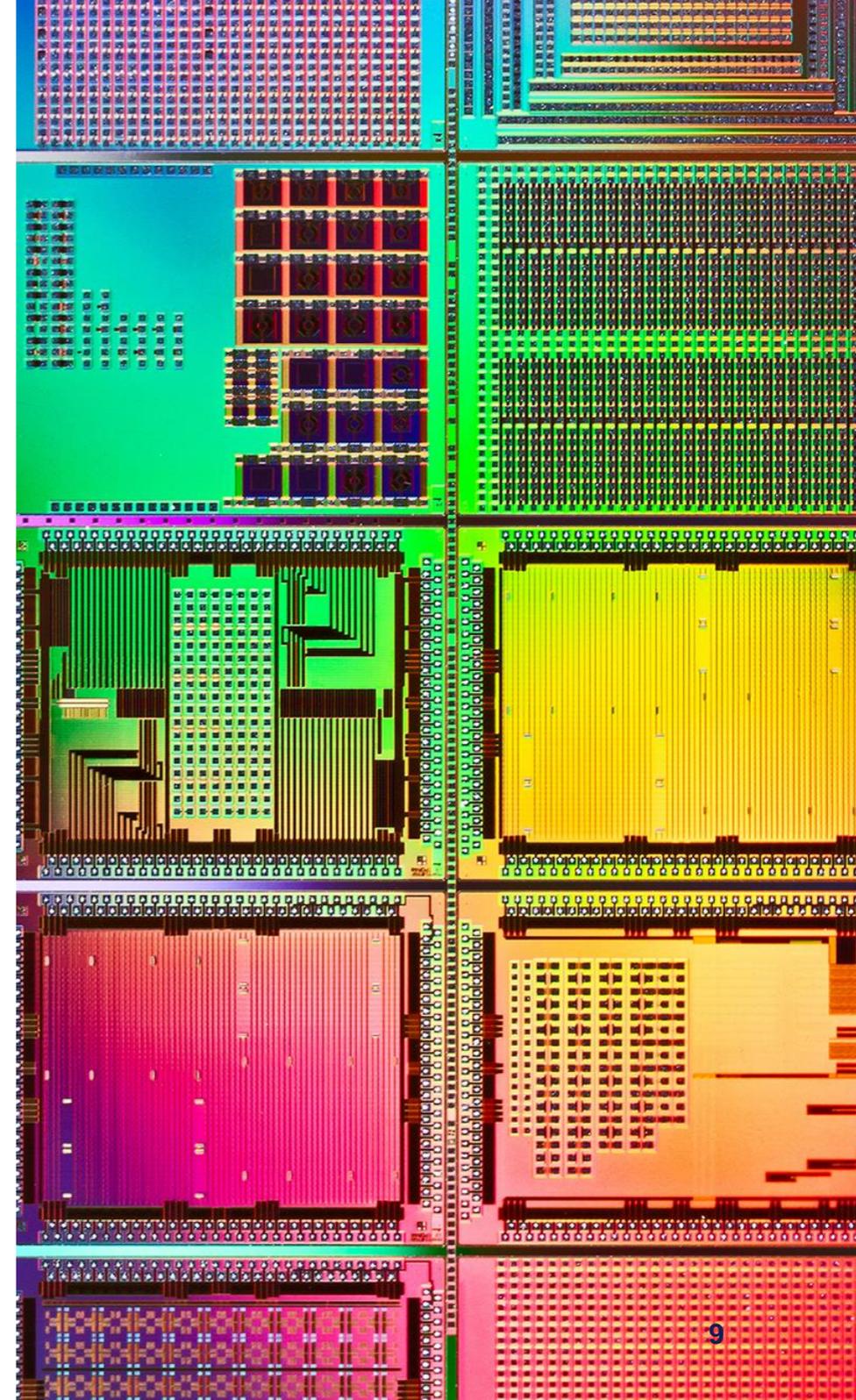
## 2.2 Anwendungsbereich

- Für Datenexporteure innerhalb und außerhalb der EU
- Für Datenimporteure: nur, wenn die DSGVO nicht zur Anwendung gelangt!



## 2.3 Modularer Aufbau

- C2C – weitestgehend unverändert, aber detaillierter
- C2P – enthält Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO
- P2P – neu und lange gefordert
- P2C – Wettbewerbshindernis für EU Auftragsverarbeiter?



## 2.4 Schrems II

- Transfer Impact Assessment, Klausel 14
  - Beurteilung Rechtsniveau im Drittland
  - Risikobasierter Ansatz?
  - Dokumentation, Zurverfügungstellung an Aufsichtsbehörden
- Umgang mit Behördenersuchen, Klausel 15
  - Gerichtliches Vorgehen gegen Herausgabeverlangen, wenn Aussicht auf Erfolg
  - Dokumentation der Bewertung und der Maßnahmen
  - Datenminimierung bei der Herausgabe

## 2.5 Sonstiges

- Unveränderbarkeit
- Drittbegünstigung
- Vorrangregelung
- Haftung
- Docking Clause



## 2.5 Sonstiges

- Unterwerfung unter Aufsicht
- Rechtswahl und Gerichtsstand
- Diverses weiteres, inkl.
  - Pflicht zur Verfügungstellung eine Kopie der SCC an betroffene Personen
  - Dokumentation der getroffenen Maßnahmen
  - Sonderkündigungsrechte bei Vertragsverstößen
  - Konkrete Regelungen zu Rechtsbehelfen von Betroffenen etc.

## 2.6 To dos

- „Know your transfers“
- „Customizing der SCC“
- Prozess für Transfer Impact Assessments
- Umstellen der Altklauseln
- Dokumentation und regelmäßige Re-evaluation



# Legal Tech Services

## SCC Generator

**Ein Tool für alle neuen SCCs:** Unser SCC Generator hilft Ihnen dabei, das richtige Set der Standardvertragsklauseln (SCC) im Einklang mit den Beschlüssen 2021/914 und 2021/915 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 auszuwählen.

Der Generator ist in der Lage, die vollständigen SCC-Templates für die folgenden Verarbeitungssituationen zu erstellen:

Art. 28 (7) DSGVO Template	Templates für Drittlandtransfers
Controller to Processor	Controller to Controller
	Controller to Processor
	Processor to Processor
	Processor to Controller

Unser SCC Generator wird Sie anhand von Fragen durch den Prozess führen und Ihnen ein Vertragstemplate zur Verfügung stellen, das die für Ihre Verarbeitungssituation relevanten Klauseln enthält.

Sie können nach Beantwortung weniger Fragen das passende Template im DOC-Format herunterladen.

### Ihre Kontakte



**Dr. David Klein**

Salary Partner,  
Hamburg  
d.klein@taylorwessing.com



**Benjamin Stach**

Senior Associate,  
Hamburg  
b.stach@taylorwessing.com



[scc@taylorwessing.com](mailto:scc@taylorwessing.com)

# Ihr\*e Ansprechpartner\*in



**Dr. Paul Voigt, CIPP/E**  
Fachanwalt für IT-Recht  
Partner  
+49 30 885636-410  
p.voigt@taylorwessing.com

- Paul Voigt ist spezialisiert auf IT- und Datenschutzrecht
- Er begleitet Mandanten in nationalen und internationalen Datenschutzprojekten und verfügt über eine ausgewiesene Expertise im IT-Vertrags- und Sicherheitsrecht sowie im E-Commerce
- Er berät in vier Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch – Unternehmen verschiedenster Art: vom frisch gegründeten Start-up über mittelständische Unternehmen bis hin zu Global Playern



**Dr. Axel Frhr. von dem Bussche**  
Fachanwalt für IT-Recht  
Partner  
+49 40 36803 0  
a.bussche@taylorwessing.com

- Axel Freiherr von dem Bussche ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht, leitet die Praxisgruppe Technology, Media & Telecoms und koordiniert Taylor Wessings internationale US Group für Deutschland
- Er steuert mit seiner langjährigen Erfahrung und herausragenden Expertise Mandanten aus der Technologie-Branche routiniert durch komplexe, internationale Transaktionen, Vertragsgestaltungen und Regulierungsfragen
- Axel von dem Bussche ist absoluter IT-Rechts- und DSGVO-Experte. Er begleitet Konzerne bei der Transformation zu digitalen und globalen Geschäftsmodellen und führt auch die Verhandlungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden



**Mareike Christine Gehrman**  
Fachanwältin für IT-Recht  
Salary Partner  
+49 211 8387 0  
m.gehrman@taylorwessing.com

- Als Fachanwältin für IT-Recht leitet Mareike Christine Gehrman Mandanten durch den Wandel der Digitalisierung
- Unternehmen und Behörden schätzen ihren Rat
- Mit ausgewiesener Expertise im IT-Lizenzmanagement und aus zahlreichen Digital-Projekten betreut sie Fragestellungen zu Datenschutz, Cybersecurity und IT-Verträgen – unter anderem zu agilen Softwareprojekten, SaaS und IT-Sourcing

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.